

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 2

14.01.2022

Eingeschränkter Parteiverkehr im Rathaus Rain

Wegen der erwarteten, sich stark ausbreitenden neuen Omikron-Variante, ist der **Zugang zum Rathaus ab 10.01.2022** nur noch unter **Berücksichtigung der 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet), nach telefonischer Terminvereinbarung und mit FFP2-Maske** möglich. Im Gebäude gelten die allgemeinen Hygieneregeln sowie ein Mindestabstand von 1,5 Meter.

Wir folgen damit einer dringenden Empfehlung der bayerischen Staatsregierung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rathäuser und zum Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahmen.

Termine zu den üblichen Geschäftszeiten mit dem Bürgeramt, Passamt, Ordnungsamt, Gewerbeamt und Standesamt vereinbaren Sie bitte mit:

Bürgeramt: 09090 / 703 - 131 (oder -134)
Passamt: 09090 / 703 - 130 (oder -505)
Ordnungsamt: 09090 / 703 - 120
Gewerbeamt: 09090 / 703 - 133
Standesamt: 09090 / 703 - 140

Es besteht keine generelle Verfügbarkeit der Abteilungen Bürgermeisteramt, Hauptverwaltung, Kämmerei, EDV, Bauamt, Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Tourismus. Soweit möglich, wird angeraten, Anfragen und Anliegen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls der Besuch unumgänglich ist, muss auch hier vorab ein Termin mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Zentrale Ansprechpartner:

- Vorzimmer Bürgermeisteramt: Frau Scherle (Tel. 09090 703-101, E-Mail: buergermeister@rain.de)
- Hauptverwaltung: Frau Leichtenstern (Tel.: 09090 703-117, E-Mail: hauptverwaltung@rain.de)
- Kämmerei: Herr Neuber (Tel.: 09090 703-210, E-Mail: kaemmerei@rain.de)
- EDV: Herr Zemsky (Tel.: 09090 703-150, E-Mail: edv@rain.de)
- Bauamt: Herr Schneider (Tel.: 09090 703-410, E-Mail: stadtbauamt@rain.de)
- Tiefbau: Herr Ommer (Tel. 09090-703-440, tiefbau@rain.de)
- Stadtentwicklung, Bauverwaltung & Tourismus: Herr Reinelt (Tel. 09090 703-310, E-Mail: stadtentwicklung@rain.de)

Bekanntmachung einer Stadtrats-Sitzung

Am **Dienstag, 18. Januar 2022, 19:00 Uhr**, findet im **Bayertor** in Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bauverfahren

- a) Errichtung von zwei Werbeschildern an der bestehenden ALDI-Filiale auf FINrn. 1292/5, 1292/6, Gem. Rain, Erlenweg 5
- b) Tektur zum Eingabeplan zur Errichtung eines Geräteschuppens auf FINrn. 540/6, 540/9, Gem. Rain, Ziegelmoosstraße 35
Abbruch Stall- und Scheunengebäude auf FINr. 1063/0, Gem. Wallerdorf, Agathenzell 1
- c) Neubau einer Lagerhalle für Heizung- und Sanitärbetrieb, FINr. 10/4, Gem. Sallach, Ulrichstraße 11b
- d) Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und 3 Garagen, FINr. 111/0, Gem. Bayerdilling, Wallerdorfer Straße 44

- e) Baurechtliche Bekanntgaben
2. Zuschussantrag SV Bayerdilling für automatische Beregnung Tennisplätze
 3. Antrag „Wir aus Rain“ auf Jahreszuschuss
 4. Straßenbenutzungsvertrag mit dem Landkreis Donau-Ries zur Verlegung von Leitungen in der Gem-pfinger Straße 20a, Etting
 5. Entwidmung der öffentlichen Feld- und Waldwege FINrn. 708, 708/1, 708/2, 721/1, 721/2, und 730/1, jeweils Gemarkung Rain
 6. Gestattungsvereinbarung zur Verlegung einer Fernwärmeleitung (Straßenquerung) in Bayerdilling, Wallerdorfer Straße
 7. Standesamt Rain: Abschluss einer Übertragungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Rain
 8. Entscheidung bezüglich des Stattfindens der Eisbahn 2022
 9. Bekanntgaben

Ein nicht öffentlicher Teil schließt sich an.

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Oberer Kirschbaumweg“; gemäß § 13 a BauGB, i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB; Bekanntmachung Änderungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 14.12.2021 die Satzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Oberer Kirschbaumweg“ erneut geändert und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die erneute öffentliche Auslegung gefasst.

Beschluss:

„Der Punkt 7.1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Einfriedungen sind straßenseitig bis 1,20 m Höhe, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze zulässig. Zu den Nachbargrundstücken ist eine Höhe bis 1,60 m möglich.“

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Oberer Kirschbaumweg“, mit Begründung, Satzung und Planzeichnung, 9. Änderung, jeweils in der Fassung vom 14.12.2021, wird gebilligt.

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Oberer Kirschbaumweg“ der Stadt Rain ist erforderlich, da im Sinne der Sicherheit der Anwohner eine Einfriedung von Garagenzufahrten ermöglicht werden soll.

Dies soll vermeiden, dass bspw. Kinder ungehindert und unachtsam auf die Straße laufen oder anderweitig Gegenstände auf die Straße gelangen (Bälle, Reifen o.ä.), die zu einem Risiko im Straßenverkehr werden können.

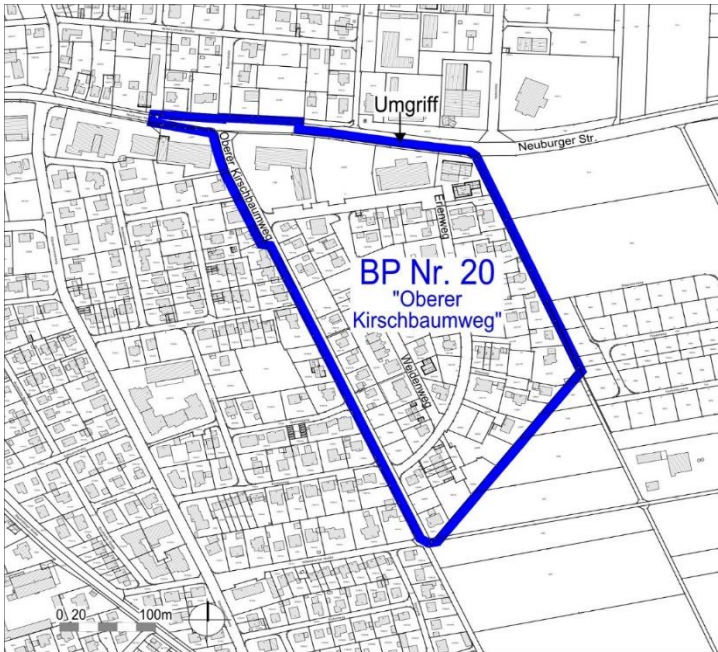
Durch die Änderung ergeben sich keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild, so dass diese geringe Änderung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Bisheriges Verfahren:

- Stadtratsbeschluss zur Änderung am 30.06.2020
- Auslegung vom 14.09.2020 bis 15.10.2020

Der Änderungstext muss nun aufgrund vorangegangener Änderungen nochmals ausgelegt werden.

Umgriff des Geltungsbereiches:



Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Oberer Kirschbaumweg“, mit Begründung, Satzung und Planzeichnung, jeweils in der Fassung vom 14.12.2021, ist **vom 24.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022** öffentlich im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr, mit Terminvereinbarung) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 29 GE/GI „Neuburger Straße II“, Bekanntmachung Änderungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 14.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 GE/GI „Neuburger Straße II“ beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Die Stadt Rain ändert auf Grundlage der Planzeichnung mit Begründung und Satzung des Planungsbüros Godts, Kirchheim, in der Fassung vom 14.12.2021, den Bebauungsplan Nr. 29 GE/GI „Neuburger Straße II.“

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 1343/5, 1344(TF), jeweils Gemarkung Rain.“

Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 GE/GI „Neuburger Str. II“, mit Planzeichnung, Begründung und Satzung, 1. Änderung, jeweils in der Fassung vom 14.12.2021, wird gebilligt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

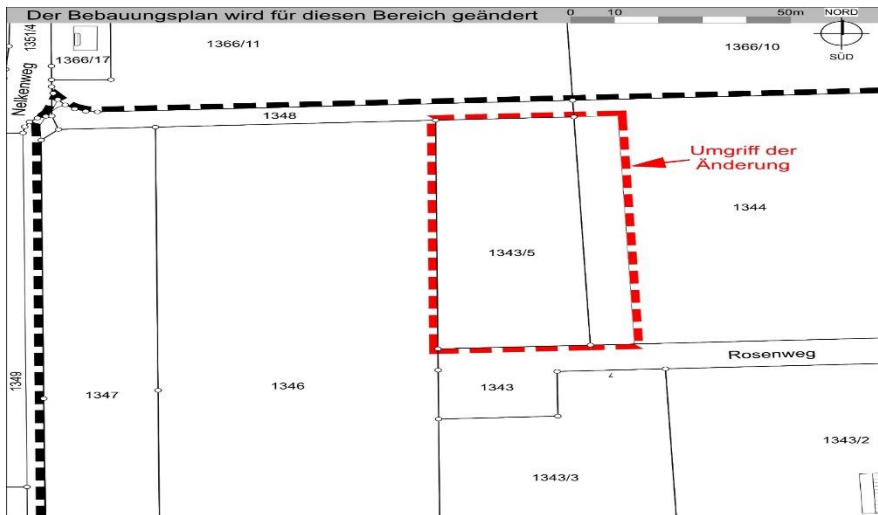
Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Ziel der Stadt ist es, in einem Teilbereich des inzwischen 15 Jahre alten Bebauungsplanes im Sinne einer verträglichen und vom Gesetzgeber geforderten Nachverdichtung die planzeichnerischen Festsetzungen zu aktualisieren, den bestehenden Betrieben eine maßvolle Erweiterung ermöglichen und gleichzeitig die Durchgrünung wahren soll.

Daher bedarf es einer gezielten Änderung des Bebauungsplanes.

Die Änderung umfasst ausschließlich planzeichnerische Darstellungen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbe- und Industriegebiet Neuburger Straße II“ gelten unverändert.

Umgriff des Geltungsbereiches:



Der Bebauungsplan Nr. 29 GE/GI „Neuburger Straße II“ mit Planzeichnung, Begründung und Satzung, jeweils in der Fassung vom 14.12.2021, sind **vom 24.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022** öffentlich im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr, mit Terminvereinbarung) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

4. Änderung der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain

In der Stadtratssitzung am 14.12.2021 wurde die 4. Änderung der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain beschlossen. Die Änderung betrifft die Gebühren für das Herstellen und Schließen von Gräbern bei Erd- und Urnenbestattungen, die Gebühren für die Mitwirkung bei Beerdigungen, Leichenträger und die Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbestattungen. Die §§ 7, 8 (ersatzlos gestrichen), 9 und 10 der Satzung wurden geändert. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die konsolidierte Fassung der Satzung vom 20.09.2012, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 24.05.2017, der 2. Änderungssatzung vom 20.06.2018, der 3. Änderungssatzung vom 14.03.2019 und der 4. Änderungssatzung vom 27.12.2021 bekannt gemacht.

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain

Die Stadt Rain erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe und Leichenhäuser in Rain, Bayerdilling, Etting, Oberpeiching, Staudheim und Wallerdorf) und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Rain Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Stadt erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - b) Leichenhausnutzungsgebühren (§ 6)
 - c) Bestattungsgebühren (§§ 7 – 10) und
 - d) Gebühren für die Fundamentherstellung (§ 11).
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

- b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- (1) bei den Grabnutzungsgebühren mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §21 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) bei den übrigen Gebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Bescheid der Stadt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, vom Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Gebühren für Einzelgräber und Familiengräber betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren bzw. für einen entsprechenden Verlängerungszeitraum hinsichtlich des Nutzungsrechts
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 446,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 501,00 € |
- für jeden Meter Grabbreite, jeweils auf 10 cm aufgerundet, einschließlich der Einfassung des Grabhügels.
Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 334,00 €.
- (2) Die Gebühren für Kindergräber (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) betragen für eine Ruhefrist von 10 Jahren bzw. für eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts
- | | |
|-------------------|-----------|
| ab 01. Juni 2017: | 126,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 141,00 €. |
- (3) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdurnenanlage für 2 Urnen einschließlich Massivsockel betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren:
- | | |
|-------------------|-----------|
| ab 01. Juni 2017: | 528,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 594,00 €. |
- Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 396,00 €.
- (4) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 2 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren:
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 555,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 625,00 € |
- Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 471,00 €.
- (5) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 4 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren:
- | | |
|-------------------|------------|
| ab 01. Juni 2017: | 1.096,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 1.233,00 € |
- Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr 822,00 €.

§ 6 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses

- (1) Für die Benutzung eines Leichenhauses (Aufbahrung des Sarges) beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag:
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 53,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 59,00 €. |
- Bei Reinigung des Leichenhauses durch Angehörige ermäßigt sich diese Gebühr auf:
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 39,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 44,00 €. |
- (2) Für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag:
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 15,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 19,00 €. |
- (3) Für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung einer Urne beträgt die Gebühr pauschal:
- | | |
|-------------------|----------|
| ab 01. Juni 2017: | 53,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 59,00 €. |
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle beträgt:
- | | |
|-------------------|-----------|
| ab 01. Juni 2017: | 129,00 € |
| ab 01. Juni 2019: | 145,00 €. |

§ 7 Herstellen und Schließen von Gräbern bei Erd- und Urnenbestattung

- (1) Die Gebühr beträgt für das Grab öffnen
- | | |
|---|----------|
| a) normaler Tiefe (1,80 m) | 264,00 € |
| b) Aufpreis für Tieferlegung | 93,00 € |
| c) Kindergrabes (bis Vollendung des 10. Lebensjahres) | 93,00 € |
| d) Urnengrab | 58,00 € |
| e) Quader öffnen + Metallplatte | 38,00 € |
| f) Urnenwand | 20,00 € |
- (2) Die Gebühr beträgt für das Schließen des Grabes
- | | |
|--|---------|
| a) normale Tiefe oder bei Tieferlegung | 74,00 € |
| b) Kindergrab | 35,00 € |
| c) Urnengrab | 30,00 € |
| d) Quader schließen + Metallplatte | 38,00 € |
| e) Urnenwand | 20,00 € |
- (3) Die Gebühr beträgt für das Abfahren des Erdaushubs vom Grab 42,00 €.
- (4) Regiestunden (Sargübergroße, entfernen Wurzeln etc. Altfundament ausheben) 38,00 €/je Std.
- (5) Annahme von Sarg/Urne von Fremdbestatter 40,00 €
- (6) Bei Ausführung der oben genannten Tätigkeiten (Abs. 1 - Abs. 5) an Sonn- und Feiertagen oder Werktagen (Mo-Sa) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

§ 8 Urnenbestattung – ersatzlos gestrichen

§ 9 Mitwirkung bei der Beerdigung, Leichenträger

- (1) Für die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Beerdigung, Beförderung des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zum Grab sowie für die eigentliche Beisetzung beträgt die Gebühr:
- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene und Kinder mit 4 Trägern | 192,00 € |
| b) Kinder mit 2 Trägern | 96,00 € |
| c) Urnenbeisetzung mit 2 Trägern | 96,00 € |
| d) Urnenbeisetzung mit 1 Träger | 48,00 € |
| e) Einsenken einer Totgeburt mit Grabherstellung und -schließung | 84,00 €. |
- (2) Wird der Trägerdienst in den Fallgestaltungen des Absatz 1, Buchstabe a – c) anteilig von Angehörigen oder von Vereinsmitgliedern übernommen, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 a) bei max. zwei Mitwirkenden auf 96,00 €.
Die Gebühr nach Absatz 1 b) bzw. c) beträgt bei einem Mitwirkenden 48,00 €.
- (3) Betreuung der Bestattung bzw. Trauerfeier 28,00 €
- (4) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 bzw. 2 wird für jede Bestattung eine Verwaltungspauschale in folgender Höhe erhoben: 94,00 €

- (5) Bei Ausführung der oben genannten Tätigkeiten (Abs. 1 - Abs. 3) an Sonn- und Feiertagen oder Werktags (Mo-Sa) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

§ 10 Ausgrabung und Wiederbestattung

- (1) Für die Öffnung und Schließung eines Grabes werden jeweils die Gebühren nach § 7 erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Umbettung
- | | |
|--|----------|
| a) einer Leiche während der Ruhefrist | |
| aa) von Verstorbenen über 10 Jahren | 320,00 € |
| bb) von Verstorbenen bis 10 Jahren | 160,00 € |
| b) der Gebeine nach der Ruhefrist | |
| aa) von Verstorbenen über 10 Jahre | 160,00 € |
| bb) von Verstorbenen bis 10 Jahre | 80,00 € |
| c) einer Urne aus einem Erdgrab | 14,00 € |
| d) einer Urne aus einer Urnenwand bzw. einem Urnenquadergrab | 14,00 €. |
- (3) Die Gebühr für das Freiräumen eines Urnenerdgrabes bzw. für das Entfernen einer Urne aus einem Urnenwand- bzw. einem Urnenquadergrab mit Bestattung der Asche auf dem Friedhof und Entsorgen der Aschekapsel beträgt 18,50 €.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 bis 3 wird für jede Exhumierung eine Verwaltungspauschale in folgender Höhe erhoben: 94,00 €
- (5) Bei Ausführung der oben genannten Tätigkeiten (Abs. 1 - Abs. 3) an Sonn- und Feiertagen oder Werktags (Mo-Sa) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

§ 11 Fundamentherstellung

Für die Herstellung eines Fundamentes für einen Grabteil je Meter Grabstätte beträgt die Gebühr 159,00 €.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain vom 07. Juli 2011 außer Kraft.

Vandalismusschäden im Stadtgebiet Rain

In letzter Zeit sind dem Ordnungsamt der Stadt Rain vermehrt Fälle von Vandalismusschäden, vor allem an den Weihnachtsbeleuchtungen vorwiegend im Stadtpark, und Schilderbeschädigungen sowie Umsetzungen von Schildern mitgeteilt worden.

Mutwilliges Beschädigen von Gemeineigentum wird in Rain keinesfalls geduldet und auch nicht bagatellisiert. Die Sachbeschädigungen werden zur Anzeige bei der Polizei gebracht. Hinweise auf Sachbeschädigungen oder Verursacher können gerne der Stadtverwaltung / Ordnungsamt (09090 / 703 – 120) gemeldet werden.

Austausch der Wasserzähler

Damit Ihre jährliche Gebührenabrechnung absolut korrekt ist, muss der Wasserzähler einwandfrei funktionieren. Nach dem Eichgesetz ist die Stadt verpflichtet, alle Wasserzähler in einem regelmäßigen Turnus - nach Ablauf der Eichgültigkeit von 6 Jahren - zu wechseln. Nach dieser Zeit werden die Zählerpatronen gegen neu geeichte Zähler ausgetauscht. Die heuer betroffenen Wasserzähler werden ab **Mitte Januar 2022** getauscht. Die Arbeiten werden von Mitarbeitern des Wasserwerks vorgenommen, nämlich montags bis donnerstags zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr, sowie freitags zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr. Sollten die Mitarbeiter Sie nicht antreffen, werden Sie durch eine Benachrichtigung um eine Terminvereinbarung gebeten. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserwerks gerne unter der Telefonnummer 09090/921680 oder per Mail (wasserwerk@rain.de) zur Verfügung.

Spende Blut, rette Leben

Der nächste Blutspende-Termin findet am **Dienstag, den 25.01.2022**, von **16 bis 20 Uhr**, in der Johannes-Bayer-Grundschule, Preußenallee 30, 86641 Rain, statt.

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung (DRV) für das 1. Halbjahr 2022

Die nächsten (nicht ständigen) Sprechtage der DRV finden in Rain wie folgt statt: Donnerstag, 27.01.2022, 10.03.2022 und 12.05.2022 von 8 bis 12 Uhr und von 13.20 bis 16 Uhr im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Münchner Straße 42, 86641 Rain.

Zur **Terminvereinbarung** wenden Sie sich an **Frau Heike Fischer, Tel. 09090/5012-120.**

Bitte halten Sie Ihre Rentenversicherungsnummer bereit!

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.